





Hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes wurden die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter thematisiert und in dem Umweltbericht dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planungen während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, Zimmer 2, 26826 Weener, unterrichten lassen.

Der Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 149 W „Nördlich der B 436“, die dazugehörigen Begründungen mit Umweltbericht, das Verträglichkeitsgutachten und die raumordnerische Beurteilung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 21.01.2019 bis 21.02.2019**  
**(jeweils einschließlich)**

im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind während des Auslegungszeitraums außerdem gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) sowie auf der Webseite der Stadt Weener (Ems) unter [www.weener.de](http://www.weener.de) / Bauen und Wirtschaft / Bauleitplanung veröffentlicht. Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzutragen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Weener (Ems) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.weener.de](http://www.weener.de) / Stadtinfos / Aktuelles / Bekanntmachungen veröffentlicht.

Weener, den 27.12.2018

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

Zum Aushang am: 27.12.2018

Ludwig Sonnenberg

Abzunehmen am: 22.02.2019